VERORDNUNG (EG) Nr. 2905/2000 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 2000

zur Aufstockung sowie zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und Liechtenstein in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2000/239/EG des Rates vom 13. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft [3], insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es empfiehlt sich, für das Jahr 2001 die Jahreskontingente gemäß Ziffer III Absätze 1 und 3 des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweiz andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz [4], nachstehend „Abkommen“ genannt, zu eröffnen.

(2) Die Jahreskontingente gemäß Ziffer III Absätze 1 und 3 des Abkommens müssen im Jahr 2001 gemäß Ziffer III Absatz 2 um 10 % erhöht werden.

(3) Das Jahreskontingent gemäß Ziffer III Absatz 3 des Abkommens für die unter die KN-Codes 2202 10 00 und ex 2202 90 10 fallenden Waren wurde ausgeschöpft und muss demnach gemäß Ziffer III Absatz 3 dritter Gedankenstrich im Jahr 2001 um 10 % erhöht werden.

(4) Die im Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz vorgesehenen Präferenzen wurden durch ein Zusatzabkommen, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2840/72 des Rates [5] gebilligt wurde, auf das Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt. Daher müssen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auch auf Waren mit Ursprung in Liechtenstein anwendbar sein.

(5) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 [7], wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten gemeinschaftlichen Kontingente für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Schweiz und in Liechtenstein werden vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 unter Zollbefreiung eröffnet.

Für die Einfuhr von Waren der KN-Codes 2202 10 00 und ex 2202 90 10, die über das zollfreie Kontingent hinausgehen, beträgt der Zollsatz 9,1 %.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden von der Kommission nach den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 30. Dezember 2000.

[1] ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.
[2] ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.
[3] ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 11.
[4] ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.
[5] ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 188.
[6] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
[7] ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Tabelle 1

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Mengen (Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
09.0911	1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken	660	Null
09.0912	2101 11 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate mit einer aus Kaffee stammenden Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	2 040	Null
09.0913	2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	144	Null
09.0914	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	1 020	Null

Tabelle 2

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge	Innerhalb des Kontingents anwendbarer Zollsatz	Außerhalb des Kontingents anwendbarer Zollsatz
09.0916	2202 10 00 ex 2202 90 10 (TARIC-Code 10)	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen Andere zuckerhaltige nichtalkoholische Getränke	82 500 000 l	Null	9,1 %